

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten.
- 1.2 Ein durchgehender Straßenzug soll möglichst einen einheitlichen Straßennamen erhalten. Unterbrechungen (z. B. durch das Einfügen von Platzbezeichnungen) sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 1.3 Für kurze Stichstraßen, Wohnwege etc. werden, soweit möglich, keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen gelegenen Gebäude erfolgt durch entsprechende Nummerierung von der Durchgangsstraße her. Ein neuer Straßename wird erst ab 10 eigenständigen Gebäuden an einer Straße oder an einem Weg vergeben.
- 1.4 Ausnahmen sind nur unter besonderen historischen Aspekten zulässig.
- 1.5 Anfang und Ende einer Straße sind, soweit möglich, durch begrenzende Straßen zu bezeichnen.

2. Straßename

- 2.1 Ein bereits im Stadtgebiet vergebener Straßename darf nicht noch einmal vergeben werden.
- 2.2 Gleichklingende Straßennamen bei unterschiedlicher Schreibweise sind nicht zu vergeben (z.B. Lerchenweg/Lärchenweg).
- 2.3 Ausländische Straßennamen sind in der Regel nur z u verwenden, wenn ihre Aussprache mit der deutschen identisch ist (z. B. Marijampolestraße).
- 2.4 Der neue Straßename soll 25 Zeichen in seiner Länge nicht überschreiten. Hierbei zählen Umlaute (z. B. ä = ae) und das ß = ss jeweils zwei Zeichen. Das Wort „Straße“ wird in ausgeschriebener Form („Strasse“) gezählt.
- 2.5 Wenn es möglich ist und sinnvoll erscheint, sollen für Straßenbenennungen mit dem Straßenverlauf verbundene historische Orts- und Flurbezeichnungen verwendet werden.

3. Benennung nach Personen

- 3.1 Werden Straßen nach Personen benannt, so muss deren Todestag mindestens 5 Jahre zurückliegen.
- 3.2 Es kommen nur Personen für eine Straßen-/Wege- oder Platzbenennung in Frage, ...
 - 3.2.1 die sich um die Stadt oder deren Bürger besondere Verdienste erworben haben,

- 3.2.2 die sich besondere Verdienste auf Landes- oder Bundesebene erworben haben,
- 3.2.3 die sich besondere Verdienste in der Kunst, Wissenschaft u. ä. (regional oder überregional) erworben haben,
- 3.2.4 deren Geschichtsbild durch das Stadtarchiv Bergisch Gladbach zeitnah abgeklärt ist.

4. Umbenennung von Straßen, Wegen oder Plätzen

- 4.1 Straßen, Wege oder Plätze werden nur in besonderen Ausnahmefällen umbenannt, insbesondere nur dann, wenn für die Anwohner keine unzumutbaren Kosten entstehen.
- 4.2 Eine Umbenennung von Teilstücken soll möglichst nicht erfolgen. Kann durch eine Änderung in der Hausnummernvergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzunehmen.
- 4.3 In jedem Falle erfolgt eine Anwohner-Befragung. Im Beschlussentwurf für den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss ist darzustellen:
 - 4.3.1 die grundsätzliche Zulässigkeit der Umbenennung,
 - 4.3.2 das besondere öffentliche Interesse an einer Umbenennung/Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung und
 - 4.3.3 die sich aus der Anwohner-Befragung ergebenden Erkenntnisse, insbesondere ein sich ergebendes berechtigtes Interesse an einer Umbenennung/Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung (z. B. unzumutbar hohe Kosten),
- 4.4 bei Umbenennungen werden betroffene Anwohner frühzeitig schriftlich über Umbenennung, Zeitpunkt und über in diesem Zusammenhang von ihnen zu erledigende Dinge unterrichtet.

5. Bekanntmachung

- 5.1 Die neuen Straßennamen werden in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.
- 5.2 Die betroffenen städtischen Dienststellen und die betroffenen Behörden werden umgehend informiert.

6. Vorschläge zur Benennung

- 6.1 Das Stadtarchiv sammelt und bewertet bereits vorhandene und neu eingehende Vorschläge.